

**Satzung der Stadt Geldern  
über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze  
(Hebesatz-Satzung) vom 20.12.2024**

**Präambel:**

Aufgrund des § 25 Abs. 1 bis 4 des Grundsteuergesetzes, des § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern und des § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Einführung einer optionalen Festlegung differenzierender Hebesätze im Rahmen des Grundvermögens bei der Grundsteuer Nordrhein-Westfalen sowie der §§ 7, 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – alle Gesetze in der derzeit gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Geldern in seiner Sitzung am 19.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

Die Hebesätze für die Grundsteuern und die Gewerbesteuer werden ab dem Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

- |  |          |
|--|----------|
| 1) Grundsteuer   |          |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 658 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                         | 618 v.H. |
| 2) Gewerbesteuer   | 429 v.H. |

**§ 2**

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2025 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern in der Stadt Geldern für das Haushaltsjahr 2024 vom 20.12.2023 außer Kraft.

**Bestätigung gemäß § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO**

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung NRW– BekanntmVO NRW) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) in der zzt. gültigen Fassung wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Satzung der Stadt Geldern über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze (Hebesatz-Satzung) mit dem Satzungsbeschluss des Rates der Stadt Geldern vom 19.12.2024 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung verfahren wurde.

Geldern, 20.12.2024

Sven Kaiser  
Bürgermeister

## Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet  
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Geldern, 20.12.2024

Sven Kaiser  
Bürgermeister